

Ausnahmen hinsichtlich theilweiser Verwendung des Stammkapitals sind in geeigneten Fällen zwar zulässig, unterliegen jedoch stets der Genehmigung der Staatsregierung.

Wo Leistungen zu gewissen Zwecken, die an sich als Kirchen- und Schulzwecke zu betrachten sind, zeitlich nur gewissen Klassen von Gemeindegliedern oder einzelnen auf Grund besonderen Rechtstitels obgelegen haben, da hat es auch fernerhin bei dieser Verpflichtung zu bewenden.

Ebenso sind alle Leistungen, die nur den Vortheil einzelner Klassen oder mehrerer derselben bezwecken, von diesen allein zu bestreiten.

#### §. 2.

Der ganze fehlende Bedarf ist durch Anlagen in Geld aufzubringen, Beiträge durch persönliche Leistungen sind ebenso unzulässig, als durch Naturalleistungen.

#### §. 3.

Alle Mitglieder der Gemeinde und das ganze im Gemeindebezirke befindliche unbewegliche Eigenthum sind zu diesen Anlagen beizuziehen, insofern nicht in §. 4. eine Ausnahme angeordnet ist.

#### §. 4.

Befreit von denselben sind außer den überhaupt nicht zu der Gemeinde und dem Gemeindebezirk gezogenen Personen und Grundstücken nur die der ganzen Gemeinde oder den, in derselben befindlichen Kirchen und Schulen gehörigen Grundstücke.

Alle bisherigen Befreiungen außer diesen Fällen sind, soweit sie nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhen (§. 5.) aufgehoben.

Uebelmächtig sind die bisherigen Leistungsverpflichtungen Einzelter oder einzelner Klassen von Gemeindegliedern zu allgemeinen Zwecken der Kirchen und Schulen für die Zukunft aufgehoben, soweit sie nicht auf einem speziellen Rechtstitel beruhen.

#### §. 5.

Denjenigen Personen und Grundstücken, welchen eine gänzliche oder theilweise Befreiung durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung und zwar in beiden Fällen nicht in Folge bloßen Herkommens oder gesetzlicher Befreiung, sondern aus anderen rechtlichen Gründen zugestanden worden ist, muß eine angemessene Kapitalentschädigung gewährt werden.

Für Real- und Personalbefreiungen, welche von den Gemeinden *titulo oneroso* erteilt worden sind, haben dieselben das, was sie von den Erwerbem dafür erhalten haben, an die gegenwärtig Berechtigten zurückzugeben.

In beiden Fällen ist die Existenz des Anspruchs binnen Jahresfrist, von Publikation dieser Verordnung an gerechnet, bei Verlust des Rechts auf Entschädigung der Gemeindeobrigkeit anzuzeigen. Letztere hat sodann behufs der Erledigung der Sache die weitem Erörterungen und Verhandlungen vorzunehmen.